

Statuten des Quartiervereins Kleinstadt Luzern

(Änderungen sind **fett und kursiv** geschrieben)

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Der Quartierverein Kleinstadt mit Sitz in Luzern ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Der Quartierverein Kleinstadt bezweckt bei politischer und konfessioneller Neutralität die Wahrung und Förderung der Quartierinteressen, sowie den Kontakt der Quartierbewohner untereinander zur Förderung der Lebensqualität, Wohnlichkeit und des Gemeinschaftssinnes.

2. Mitgliedschaft

2.1 Aufnahme

Art. 3 Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

- a) Quartierbewohnern;
- b) Haus- und Grundeigentümern des Quartiers;
- c) Geschäftsinhabern des Quartiers;
- d) Andern natürlichen und juristischen Personen, die am Vereinszweck interessiert sind.

Das Quartier umfasst das Gebiet nach Massgabe des den Statuten beigefügten Planes.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Anmeldung hin durch den Vorstand.

2.2 Austritt

Art. 4 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. ***Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Durch den Austritt wird das Vereinsmitglied jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung fälliger Beiträge befreit.***

2.3 Ehrenmitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder, die sich um die Quartierinteressen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.4 Ausschluss

Art. 6 ***Aus wichtigen Gründen können Mitglieder mit Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt auch für Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln.***

3. Mittel

Art. 7 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung sowohl für die natürlichen wie auch die juristischen Personen bestimmt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen ***Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.- ist ausgeschlossen.***

4. Organisation

4.1 Organe

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung;
 - b) Der Vorstand;
 - c) Die Rechnungsrevisoren.

4.2 Einberufung der Generalversammlung

- Art. 9** **Die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung sind wenigstens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einzuberufen.** Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn **mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder** dies verlangen. Beschlüsse sind nur zulässig über Geschäfte, deren Behandlung in der Einladung angekündigt sind.

4.3 Beschlüsse

- Art. 10** Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. **Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Annahme oder Abänderung der Statuten. In diesem Fall entscheiden 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung das geheime schriftliche Verfahren beschlossen wird.

4.4 Aufgaben der Generalversammlung

- Art. 11** Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
1. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren;
 4. Beschlussfassung über Annahme oder Abänderung der Vereinsstatuten;
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
 8. Beschlussfassung über Anträge, die von Vereinsmitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung vom Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

4.5 Vorstand

- Art. 12** Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem Präsidenten;
 - b) Dem Vizepräsidenten;
 - c) Dem Aktuar;
 - d) Dem Kassier;
 - e) Dem(n) Beisitzer(n).**

Während der Präsident und der Vizepräsident durch die Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand bezüglich der übrigen Chargen selbst. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nach abgelaufener Amtsdauer neu wählbar.

4.6 Aufgaben des Vorstandes

Art. 13 Dem Vorstand obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. ***Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien. Bei Bedarf kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Vorstandsbeschluss Einzelzeichnungsbefugnis für ihre speziellen Aufgaben erteilt werden.*** Die Einberufung des Vorstandes erfolgt auf Anordnung des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung auf die des Vizepräsidenten. Sie muss erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, dies verlangen.

Für die vom Vorstand zu treffenden Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig.

4.7 Rechnungsrevisoren

Art. 14 Zur Prüfung der Rechnungsführung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren gewählt, die über das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zuhanden der Jahresversammlung Bericht und Antrag zu erstatten haben.

Die Mandatsinhaber sind nach Ablauf der Amtsdauer neu wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und erstatten hierüber zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

5. Auflösung des Vereins

Art. 15 Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn eine Generalversammlung nach vorheriger Bekanntgabe dieses Traktandums mit 3/4 Mehrheit der Stimmen dies beschliesst.

Für den Fall der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen während der Dauer von zehn Jahren zuhanden eines während dieser Zeit eventuell neu zu entstehenden Vereins mit gleichen Interessen zurückzustellen. Sollte innert dieser Zeit kein solcher Verein neu gegründet werden, fällt das Vereinsvermögen dem Unterstützungsfonds für arme Schulkinder der Stadt Luzern zu. Die Protokolle und die wichtigsten Vereinsakten sind zuhanden eines sich eventuell später bildenden, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereins beim Stadtrat von Luzern zu deponieren.

Luzern, 13. April 2005

Der Präsident

Der Aktuar
